

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Golf Club Buxtehude e. V. Er hat seinen Sitz in Buxtehude und ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. 120165 eingetragen.

§ 1 Nr.1

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 1 Nr. 2

Der Verein, mit Sitz in Buxtehude, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§ 2 Nr. 1 – Zweck Sport

2.1.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports §52 Abs.2 der AO Pkt.21

2.1.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ziel, diesen Sport weiten Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen.

2.1.3 Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern, Jugendliche und jugendlichen Nachwuchsspielern

2.1.4 Förderung und Unterstützung des Mannschaftsports. Pflege von sportlichen Beziehungen zu anderen Golfclubs des In- und Ausland

§ 2 Nr. 2 – Zweck Naturschutz

2.2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes §52 Abs.2 der AO Pkt.8

2.2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes. Dieses im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

2.2.3 Durch Aufstellen von neuen Nistkästen und die Pflege von ca. 150 Nistkästen. Dann werden ca. 50 Waldarmeisenhügel beobachtet und geschützt

§ 2 Nr.3 Zweck Denkmalschutz

2.3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege §52 Abs.2 der AO Pkt.6.

2.3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht in dem der Verein unterstützend mitwirkt im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege. Die von der Behörde als schützenswerte Objekte, auf der Golfanlage Buxtehude, Zum Lehmfeld 1- 21614 Buxtehude, bezeichnet und behördlich erfasst sind.

§ 3 Nr.1

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Nr.1

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Nr.1

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Nr. 1 – Mitgliedschaft

Der Verein hat

- 1. ordentliche Mitglieder*
- 2. Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragendem Maße um die Verwirklichung der Ziele des Vereins oder um den Verein verdient gemacht hat.

§ 6 Nr. 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person bzw. Vereinigung werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Nr. 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Nr. 4 - Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden für neu aufgenommene Mitglieder, im Eintrittsjahr sofort in Bar verlangt. Im Folgejahr sollte das Mitglied ein Dauerauftrag sich einrichten oder am Anfang des Neuen Beitragsjahr im Sekretariat Bar diesen entrichten. Die Zahlungsmodalitäten müssen im Antrag angekreuzt sein. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Nr. 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod*
- b) freiwilligen Austritt. Dieser kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten und nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.*
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der*

Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

§ 7 Nr.1 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand*
- b) Mitgliederversammlung*

§ 8 Nr. 1 - Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die persönliche Einladung wird über die persönliche E-Mailadresse erfolgen, weiterhin wird eine Mitteilung auf der Internet-Plattform Golf Club Buxtehude e.V eingerichtet und als Aushang im Sekretariatsbereich Golf Club Buxtehude und auf dem Info-Brett Golf Club Buxtehude e.V. Damit gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden. Bei umfangreichen Satzungsänderungen genügt ein Hinweis, dass der beabsichtigte Inhalt der Satzungsänderung am allgemeinen Info-Brett des Golf Club Buxtehude e.V. zur Kenntnisnahme für die Mitglieder ausgehängt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig, und zwar unabhängig von der Zahl der Erschienenen.

§ 8 Nr. 2 - Die Mitgliederversammlung bestimmt über:

- a) die Genehmigung des Kassenberichtes*
- b) die Entlastung des Vorstandes / der Rechnungsprüfer*
- c) die Neuwahl/Wiederwahl des Vorstandes / der Rechnungsprüfer*
- d) Satzungsänderungen*

- e) *die Festsetzung der Aufnahmegebühr / der Mitgliedsbeiträge*
- f) *Anträge des Vorstandes / der Mitglieder*
- g) *Auflösung des Vereins*

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 8 Nr. 3 - Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Nr. 4 - Anträge

Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins - spätestens aber fünf Tage vor der Versammlung - dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie können in der Versammlung nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten sich hierfür ausspricht. Später gestellte Anträge können auf Vorschlag des Vorstandes zur Behandlung vorgelegt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten sich dagegen ausspricht.

§ 8 Nr. 5 - Abstimmung

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass die Mehrheit der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, genügt die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zur Herbeiführung eines gültigen Beschlusses. Ergibt sich bei den Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Nr. 6 - außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter können jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Die

Versammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 9 Nr. 1 - Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein, bestehend aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden*
- b) dem/der 2. Vorsitzenden*
- c) dem/der Schatzmeister/in*
- d) dem/der Pressewart/in*

Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden. Alle Mitglieder im Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem

2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Verwendung von nicht zwecksgebundenen Geldmitteln entscheidet der Vorstand bei Ausgaben über 3.000,00 € im Einzelfall nur mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode.

§ 10 Nr. 1 - Beirat

Der Vorstand hat das Recht einen Beirat zu benennen. Dieser Beirat sollte sich aus Personen zusammensetzen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit oder ihrer Sachkenntnis dem Verein förderlich sind. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall, die Beiratsmitglieder zu den einzelnen Vorstandssitzungen einzuladen. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 11 Nr. 1 - Ausschüsse

Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jeweils ein Vorstandsmitglied angehören muss. Als solche Ausschüsse kommen in Frage:

- a) ein Jugendausschuss, dem die Betreuung des sportlichen Nachwuchses obliegt*
- b) ein Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit*
- c) ein Geselligkeitsausschuss, der gesellschaftliche Veranstaltungen vorbereitet und durchführt.*

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können an allen Beratungen teilnehmen.

§ 12 Nr. 1 - Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und

darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Die Rechnungsprüfung findet ausschließlich im Beisein des Schatzmeisters statt.

§ 13 Nr. 1 - Satzungsänderungen

Über Änderungen der Vereinssatzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Nr. 1 - Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Golfverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Nr. 1 - Inkrafttreten der Satzung

Neue Satzung vom 21.12.2014

Golf Club Buxtehude e. V.

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.